

verpflegung marschierender u. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1906 dahin festgesetzt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Kost	ohne Kost
a) für die volle Tageskost	80 ₰	65 ₰
b) für die Mittagskost	40 „	35 „
c) für die Abendkost	25 „	20 „
d) für die Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 21. Dezember 1906.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Titulatur der bisherigen Regierungsassessoren.** Vom 9. Januar 1906.

Seine Königliche Majestät haben am 8. Januar d. J. für das Departement des Innern allergnädigst zu verfügen geruht,

- 1) daß den in der bisherigen Dienststellung eines administrativen Regierungsassessors derzeit angestellten und künftig zur Anstellung gelangenden Beamten der Titel und Rang eines Oberamtmanns zukommt, unbeschadet der Beibehaltung eines höheren Titels und Rangs, soweit er solchen Beamten bereits verliehen ist,
- 2) daß sämtlichen derzeitigen titulierten Regierungsassessoren gleichfalls der Titel und Rang eines Oberamtmanns zukommt.

Stuttgart, den 9. Januar 1906.

Biſchof.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Lüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten
ausgeführt werden.** Vom 11. Januar 1906.

Zum Vollzug der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juni 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 555) enthaltenen Bestimmungen des Bundesrats, betreffend Betriebe,